

Steuertipp für Unternehmer: Nicht abziehbarer Repräsentationsaufwand.

Die Abziehbarkeit von Repräsentationsaufwand oder auch Repräsentationskosten als Betriebskosten oder Werbungskosten unterliegen dem § 4 Abs. (4) und (5) EStG. Absatz (4) besagt zunächst, dass Betriebsausgaben Aufwendungen sind, die durch den Betrieb veranlasst sind. Absatz (4a) besagt, dass Schuldzinsen nicht abziehbar sind, wenn im Geschäftsjahr Überentnahmen vorliegen.

Die Negativliste hinsichtlich Betriebsausgaben, die den Gewinn nicht mindern dürfen, wird in Absatz (5) geführt, die insgesamt 13 Punkte nebst Unterpunkten umfasst. Hier werden lediglich die Punkte mit Repräsentationsaufwand herausgegriffen:

Besonders häufig wird Nr. 1 nicht beachtet nämlich, dass Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, einen Wert von 35€ im Wirtschaftsjahr nicht überschreiten dürfen.

Nr. 2 befasst sich mit der Bewirtung von externen Personen aus geschäftlichen Anlass. Bewirtungskosten können nur dann als Betriebsausgaben zu 70% abgezogen werden, wenn ein betrieblicher Anlass für die Bewirtung vorliegt und die Aufwendungen als angemessen anzusehen sind. In der Regel sind Bewirtungen mit Aufwendungen bis 60€ pro Person nicht zu beanstanden. Die Umsatzsteuer darf insgesamt zu 100 % als Vorsteuer abgezogen werden. Auf jeden Fall wird die richtig ausgestellte Rechnung benötigt und es ist der Bewirtungsnachweis zu führen. Wenn die Bewirtungskosten 70% der Aufwendungen überschreiten, die nach der „allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen zu sehen sind“, sind sie nicht abziehbar. Ein Nachtclubbesuch dürfte also in vielen Fällen als „unangemessen“ hoch ausfallen.

Repräsentationsaufwand wird insbesondere in Nr. 3 für nicht am Ort des Betriebes befindliche Gästehäuser und in Nr. 4 hinsichtlich Jagd, Fischerei, Segel- oder Motorjachten „sowie für ähnliche Zwecke“ adressiert. Das Finanzgericht München Urteil v. 10.10.2022, 7 K 1693/20 entschied, dass auch ein Supersportwagen für 218.000€, der gelegentlich vom Geschäftsführer für dienstliche Fahrten und Fahrten zwischen Wohn- und Dienort genutzt wurde, als nicht abziehbar anzusehen ist, da er einen „ähnlichen Zweck“ unterliegt. Das FG folgte auch nicht der Begründung, dass die GmbH gelegentlich an Motorsportveranstaltungen teilnehme oder veranstalte und der Wagen dort ausgestellt wurde.

Nr. 7 verallgemeinert, dass „andere als die in den Nummern 1 bis 6 und 6b bezeichneten Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind“ ebenfalls nicht abziehbar sind.

Praxistipp: Das Abzugsverbot adressiert Betriebsausgaben, insbesondere Luxusausgaben, die keinen streng geschäftlichen Bezug haben. Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder und damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen sind ebenfalls in der Regel nicht abziehbar.

Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung in unseren Büros mit Terminvereinbarung treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

